

Ausschreibung für die Vergabe einer Sonderförderung
„Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024“

Das Land Steiermark ermöglicht auf Basis des [Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.](#) Förderungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, welche mit ihren Impulsen und ihrem Innovationspotential unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Die Frage einer angemessenen Finanzierung künstlerischer und kultureller Leistungen stellt eines der zentralen Themenfelder der Kulturstrategie 2030 wie auch der gemeinsamen Fair-Pay-Strategie der österreichischen Gebietskörperschaften dar. Daher wurden im Rahmen einer Fair-Pay-Gap-Erhebung des Landes Steiermark und der Stadt Graz 328 steirische Kulturinstitutionen und -initiativen aus dem Kreis der Förderungsempfänger*innen von Basis- und Dreijahresförderungen eingeladen, ausführliche Informationen zu ihrer wirtschaftlichen Situation insgesamt, insbesondere aber zur Beschäftigungsstruktur und den damit verbundenen Kosten für Personal und Honorarkräfte, zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der gesammelten Daten und Auswertungen wurde festgestellt, dass das Bruttogehalt der im Kulturbereich Beschäftigten bzw. die Vergütung für Leistungen selbstständiger Künstler*innen unterhalb der Empfehlungen der IG Kultur Österreich liegen.

Die vorliegende Ausschreibung für die Vergabe der Sonderförderung „Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024“ richtet sich daher ausschließlich an Kunst- und Kulturschaffende bzw. kulturelle Einrichtungen, die bereits einen bestehenden Kunst- oder Kulturförderungsvertrag mit dem Land Steiermark haben. Die Sonderförderung hat zum Ziel, die Entlohnungsbedingungen innerhalb der Kunst- und Kulturszene zu verbessern. Man möchte damit auch den Gemeinden als Vorbild für deren Kunst- und Kulturförderungsmaßnahmen dienen.

Das Land Steiermark veröffentlicht daher im Auftrag von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler über die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur die Sonderförderung

„Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024“

1. Zielgruppe

Die Ausschreibung richtet sich an:

- Kultureinrichtungen sowie juristische und natürliche Personen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. tätig sind UND
- bereits über eine bestehende Mehrjährige Förderungsvereinbarung 2023-2025 oder einen anderen Kunst- oder Kulturförderungsvertrag, dessen Projektzeitraum überwiegend im Jahr 2024 liegt, mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark verfügen.

Von der Ausschreibung ausgenommen sind:

- Organisationen im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. Universitäten)
- Dienstverhältnisse und Organisationen, die einem Kollektivvertrag unterliegen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Die Tätigkeiten der Beschäftigten müssen sich auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages einem Tätigkeitsbereich des [Gehaltsschemas der IG Kultur¹](#) zuordnen lassen.
- Förderbar sind künstlerische und kulturelle Tätigkeiten auf Honorarbasis sowie Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- Der Personalaufwand soll den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sein.
- Das jährlich abgerechnete Personalkostenausmaß pro Person darf das Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies gilt als Summe auch für Personen, die bei verschiedenen Förderungsnehmer*innen abgerechnet werden.
- Der Gesamtbetrag der Fair-Pay-Zuschüsse aller Förderungsstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair-Pay-Gaps erforderlich ist.
- Elektronische Einreichung unter Verwendung von

Onlineformular und Datenblatt

¹ Es handelt sich bei den im Schema genannten Gehältern um Bruttogehälter (14 Mal) auf Basis einer zumindest 38-Stunden-Woche (nicht: Mindestbruttogehalt für 35 Stunden).

3. Förderungsfähige Kosten

- Gehälter auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages (Bruttobezüge + Lohnnebenkosten)
- Honorare für Tätigkeiten, die in das zweite Halbjahr 2024 (Juli bis Dezember) fallen (nähere Definition der Honorare siehe Punkt 2 und 4)

4. Nicht förderungsfähige Kosten

- Werkaufträge, Stipendien, unentgeltliche Tätigkeiten
- Honorare für künstlerische Werke
- Personalkosten für zusätzliches Personal oder für die stundenmäßige Aufstockung bestehender versicherter Beschäftigungen
- Strukturelle Kosten, die durch die Vornahme von Vorrückungen („Gehaltssprünge“) entstehen (Diese sind durch eigene Mittel oder durch bereits bestehende Jahres- oder Projektförderungen anteilig zu finanzieren.)

5. Förderungsvergabe

Die Begutachtung der Ansuchen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die innerhalb der bekanntgegebenen Einreichfrist (siehe Punkt 9) vollständig und mängelfrei aufliegen. Über die Vergabe und Höhe der Förderungsmittel entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Die Förderungsvergabe erfolgt nach Maßgabe der für die Ausschreibung budgetierten Mittel und ist auf die jeweiligen angegebenen Einzelposten für Personal und Honorar anzuwenden (siehe Punkt 7).

Zu beachten ist, dass für Personalkosten der*die Förderungsmittler*in (Antragsteller*in) für die*den Bedienstete*n als Förderungsnehmer*in das Ansuchen stellt. Aus diesem Grund ist der*die Förderungsmittler*in dazu verpflichtet, den zweckgewidmeten Förderungsbetrag dem*der Dienstnehmer*in zu Verfügung zu stellen. Dies geschieht einerseits durch Aufstockung der Gehälter und andererseits durch die Abgeltung der dadurch entstehenden Lohnnebenkosten. Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt die **Zusatzvereinbarung** zum bereits bestehenden Vertrag der mit dem angesuchten Fair-Pay-Zuschuss direkt in Zusammenhang stehenden Förderung zustande.

6. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum für den eingereichten Fair-Pay-Zuschuss beginnt mit 01.07.2024 und endet direkt mit dem im Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Vorhaben, spätestens aber am 31.12.2024.

7. Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus dem im Datenblatt berechneten Fair-Pay-Gap und dem daraus errechneten Anteil des Landes Steiermark. Dieser wird bis Ende des direkt mit dem angesuchten Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Projekts, längstens aber bis 31.12.2024 gefördert.

Für den Förderungsbedarf steht eine Sonderförderung „Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024“ des Landes Steiermark in der Höhe von **EUR 600.000,00** zur Verfügung, und diese wird bei der Verteilung der Mittel berücksichtigt. Das bedeutet, dass sich der Prozentsatz aus dem Verhältnis Förderungsmittel zu Förderungsaufwand auf den lt. Datenblatt errechneten Förderungsanteil umlegt.

Beispiel zur Berechnungsmodalität:

Person 1, Anstellung: 8h/Woche, Beschäftigungsgruppe 4, Berufsjahre 19+:

IST € 480,00 DG-Brutto im Monat²

SOLL € 821,82 DG-Brutto im Monat³

=Differenz € 341,82 x 14 = € 4.785,48 im Jahr = 71,2% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz ÷ 2 [Förderung eines Halbjahres]) = € 581,44

Organisation 1, 20h Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024, Gruppe lt. GPA-Schema 5:

IST (Honorarnote) € 1.000,00

SOLL € 1.292,60

= Differenz € 292,60 = 29,3% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz) = € 71,10

Künstler 1, Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024 für Schauspiel (1 oder 2 Vorstellungen):

IST (Honorarnote) € 250,00

SOLL € 390,00

= Differenz € 140,00 = 56% Fair-Pay-Gap

Anteil Land Steiermark (24,3% von Differenz) = € 34,02

² DG-Brutto: Bruttobezug (Nettobezug, SV, Lst) + LNK (= Summe DG: SV, DB, DZ, KommST, BV)

³ DG-Brutto: Bruttobezug + 30% LNK

Sollten insgesamt die angesuchten Fair-Pay-Gap-Zuschüsse, die oben genannte Maximalsumme iHv. € 600.000,00 überschreiten, vermindert sich der Förderungsanteil des Landes Steiermark um das sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Verhältnis.

Zum Beispiel:

Förderungsmittel € 600.000,00 zu Förderungsaufwand € 1.000.000,00 = 60 %-ige Abgeltung der angesuchten Förderung

8. Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Überprüfung der für das Ansuchen eingebrachten Unterlagen sowie nach Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Förderungsansuchen mit dem oben genannten Fixbetrag erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Höhe des nach Prüfung anerkannten Förderungsbetrages.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Fristen

Eine Einreichung ist **ab sofort bis 31.05.2024** (Datum der automatischen Eingangsbestätigung) möglich. Die Bekanntgabe der geförderten Summe erfolgt bis spätestens Juli 2024. Sämtliche Fristen werden ausnahmslos eingehalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

10. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gilt das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. sowie die bereits bestehenden Vertragsvereinbarungen.

11. Verwendungsnachweis

- Der*die Förderungsmittler*in ist verpflichtet, die Verwendung des Fair-Pay-Zuschusses an den*die Förderungsnehmer*in mit Jahreslohnkonten (für Gehälter) bzw. mit Honorarnoten und Überweisungsbestätigungen (für Honorare) nachzuweisen und als Teil des Berichts über die Realisierung des mit dem Fair-Pay-Zuschuss unmittelbar in Zusammenhang stehenden geförderten Vorhabens beizulegen. (Zum Beispiel: Für Mehrjährige Förderungsvereinbarungen oder Projektförderungen bis 31.12.2024 gilt der 31.03.2025.)
- Fair-Pay-Zuschüsse des Landes Steiermark können nur zweckgebunden als Beitrag des Landes zur Reduzierung des Fair-Pay-Gaps verwendet werden.

12. Kontakt

Als Ansprechpartnerin hinsichtlich der eingereichten Ansuchen auf einen Fair-Pay-Zuschuss steht das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport / Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Anna-Kristina Haysen, BA MA, +43 316/877-5453, kultur@stmk.gv.at zur Verfügung.

13. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>)